



Kreiswahl und Landrätin-/Landratswahl am 13. September 2026

1. Bekanntgabe der Kreiswahlleitung für die Kommunalwahlperiode 2026 bis 2031

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden nachstehend die Namen und Anschriften der Kreiswahlleiterin und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlperiode 2026 bis 2031 öffentlich bekannt gegeben:

Kreiswahlleiterin: Erste Kreisrätin Sandra Cichon
van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn

Stellvertretender
Kreiswahlleiter: Kreisoberverwaltungsrat Jens Lübben
van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn

Hinweise:

Die Direktwahl von Landrätin/Landrat für den Landkreis Graftschaft Bentheim im Jahr 2026 findet am Sonntag, den 13. September 2026 – gemeinsam mit der Wahl der kommunalen Vertretungen in Niedersachsen – statt. Auch für die Direktwahl übernimmt die oben genannte Kreiswahlleiterin und der Stellvertreter die Wahlleitung.

Nordhorn, 28.10.2025

Landrat

Uwe Fietzek

2. Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zum Vorschlag von Wahlberechtigten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Kreiswahlausschuss im Wahlgebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim

Für die Kreiswahl sowie Landrätin-/Landratswahl am 13. September 2026 ist für das Wahlgebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim gemäß §§ 10, 45c Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ein Wahlausschuss zu bilden. Wesentliche Aufgaben des Wahlausschusses sind die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

Den Vorsitz führt die Kreiswahlleitung. Sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets.

Ich bitte die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen – unter Angabe von Vor- und Familiennamen sowie Anschrift – um Vorschläge für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreiswahlausschusses bis zum

04. Dezember 2025.

Hinweise:

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge (auch für eine Gemeinde- bzw. Samtgemeindewahl) können gemäß § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Hierzu zählen im Besonderen Gründe nach § 13 Abs. 3 NKWG.

Nordhorn, 28.10.2025

Die Kreiswahlleitung
Sandra Cichon